

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991

Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4834/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/67 943

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVS_{ee} vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), zuletzt geändert durch die 2. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1074) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BAnz. Nr. 158a vom 23. August 1995)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025)
- 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852)

2. Antragsteller

Holfelder Packaging
Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG
An der Autobahn 1
68789 St. Leon-Rot

3. Hersteller der Verpackung

Holfelder Packaging
Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG
An der Autobahn 1
68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung(en)
(Flaschen aus Kunststoff, Säcke aus Kunststoffolie)

Hersteller-Typenbezeichnung:

-

Abmessungen:

kleinste Ausführung: 210 x 160 x 170 mm (L x B x H)

mittlere Ausführung: 410 x 310 x 320 mm (L x B x H)

größte Ausführung: 610 x 510 x 620 mm (L x B x H)

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichts festgelegt.

5. **Prüfnachweise für die Bauart**

Prüfbericht Nr. 243 vom 1.02.1996 der Holfelder Packaging, Wellpappe Wiesloch,
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG, 68789 St. Leon-Rot

6. **Bauartzulassung**

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Stoffe in Innenverpackungen gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:
Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III.

- Maximale Bruttomasse bei Verwendung

für Verpackungsgruppe I

kleinste Ausführung: 8 kg

mittlere Ausführung: 40 kg

größte Ausführung: 55 kg

für Verpackungsgruppe II

kleinste Ausführung: 10 kg

mittlere Ausführung: 50 kg

größte Ausführung: 65 kg

für Verpackungsgruppe III

kleinste Ausführung: 12 kg

mittlere Ausführung: 60 kg

größte Ausführung: 75 kg

- Vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüf-füllgüter(n)

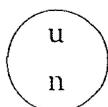
7. **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

- Für Stoffe der Verpackungsgruppen I, II oder III:



4G/X *)/S/...../D/BAM 4834 - HOW

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige, bei einer minimalen Fallhöhe von 1,8 m geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach 9.2.2 einzufügen, dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

- Für Stoffe der Verpackungsgruppen II oder III:

u
n

4G/Y *)/S/...../D/BAM 4834 - HOW

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige, bei einer minimalen Fallhöhe von 1,2 m geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach 9.2.2 einzufügen, dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

- Für Stoffe der Verpackungsgruppen III:

u
n

4G/Z *)/S/...../D/BAM 4834 - HOW

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige, bei einer minimalen Fallhöhe von 0,8 m geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach 9.2.2 einzufügen, dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen

entfällt

9.2 Bedingungen

9.2.1 Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen mit anderen Innenverpackungen, wenn durch Prüfung nachgewiesen und dokumentiert wird, daß die zusammengesetzte Verpackung mit diesen Innenverpackungen die Prüfanforderungen der Rechtsvorschriften nach 1. erfüllt.

9.2.2 Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen, deren Abmessungen von den geprüften abweichen, unter folgenden Bedingungen:

- Einhaltung aller sonstigen Spezifikationen der Bauart
- Einhaltung der der Kennzeichnung entsprechenden Grenzlinie des Masse-Volumen-Diagramms gem. des in 5. genannten Prüfberichts (X - Grenzlinie für Verpackungsgruppe I, Y - Grenzlinie für Verpackungsgruppe II, Z - Grenzlinie für Verpackungsgruppe III)
- geometrisch ähnliche Form, d.h. vergleichbares Länge/Breite/Höhe-Verhältnis
- prüftechnischer Nachweis einer von der BAM anerkannten Prüfstelle über die gleichwertige Leistungsfähigkeit, der der der BAM zuzusenden ist

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen mit den zu verwendenden Verschlüssen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10 Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 973), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) in der Fassung der 5. RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. II S. 210)
 - des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendments 27-94 - insbesondere Section 10 und Annex I
 - der Recommendations on the TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der "Eighth revised edition" von 1993.
- 10.3 Die gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 15. Februar 1996

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag:



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag:



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke